

machens, denn „unbrauchbar gemacht“ ist eine Sache auch dann, wenn sie ihre für den Verwendungszweck bestimmte Leistung nicht erreicht.

Überschneidungen der verschiedenen Begehungsweisen sind möglich.

6. Die Begehungsweisen charakterisieren zugleich auch die **Folgen der Beschädigungshandlung** als objektive Beeinträchtigungen der betreffenden Sache. Dabei ist außer der Begehungsform die Spezifik der beschädigten Sache, ihre Funktion als Produktionsmittel, der Grad ihrer Beeinträchtigung, die Höhe des Schadens und der Umfang der Folgen einzuschätzen. Wurde beispielsweise eine Sache beschmiert oder in sonstiger Weise verunstaltet, ist die Auswirkung festzustellen. Ist sie eine zeitliche, kann Beschädigen, ist sie eine dauernde, kann Zerstören oder Vernichten vorliegen.

7. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** hinsichtlich der im Tatbestand aufgeführten Begehungsweisen und der damit verursachten schädlichen Folgen voraus. Wendet der Täter beim Zerstören, Vernichten, Beschädigen oder Unbrauchbarmachen, d. h. bei der direkten Einwirkung auf Produktionsmittel oder andere Sachen, solche Mittel und Methoden an, die weitere zusätzliche Schäden an anderen Sachen verursachen, so müssen auch diese Begehungsweisen und Folgen vom Vorsatz erfaßt werden, z. B. Einschlagen oder Einwerfen von Scheiben mit schweren Gegenständen und Beschädigen der darin ausgestellten Waren. Der Vorsatz muß die Kenntnis umfassen, daß das Beschädigen der Sache rechtswidrig ist.

8. **Versuch** muß nicht immer mit der Veränderung der Struktur einer Sache oder der Aufhebung ihrer Substanz bzw. Unversehrtheit zusammenfallen. Er ist schon gegeben, wenn z. B. Sand in das Getriebe einer noch nicht in Betrieb befindlichen Maschine geschüttet

wurde, der durch unsachgemäße Bedienung (wie Überlastung) angestrebte Stillstand eines Transportbandes noch nicht eingetreten ist, der in ein Mahlwerk geworfene Bolzen durch einen Magneten abgefangen wird. Beim Versuch einer Zerstörung oder Vernichtung ist stets zu prüfen, ob nicht bereits eine Beschädigung erfolgt ist.

9. Eine Straftat nach §§ 163, 164 ist nicht gegeben, wenn die Beschädigungshandlungen mit einer staatsfeindlichen Zielstellung erfolgen und daher ihrem Wesen nach Staatsverbrechen, wie Diversion, Sabotage usw., sind.

10. Durch die spezifischen **Begehungsweisen** in § 166 — Produktionsmittel ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entziehen — und die Ausgestaltung der §§ 167, 168 als Fahrlässigkeitsdelikte, erfassen diese Tatbestände wesensmäßig andere Delikte als § 163.

§ 163 und § 167 sind daher nur unter bestimmten Voraussetzungen gleichzeitig anzuwenden. Das ergibt sich aus den unterschiedlichen Schuldformen, mit denen die in den Tatbeständen beschriebenen Folgen verursacht werden, aber ebenso im Hinblick auf die Art und Weise der Tatbegehung. Lediglich dann, wenn der Täter z. B. durch vorsätzliche Beschädigung wirtschaftlich nachteilige Folgen verursacht, die über den direkten Angriff auf das sozialistische Eigentum im Sinne von § 163 Abs. 1 hinausgehen, können beide Tatbestände angewandt werden (OG-Urteil vom 22. 7. 1976/2 b OSK 16/76).

11. Bei Beschädigungshandlungen als Bestandteil von Straftaten nach §§ 215, 223 ist § 163 nicht Tateinheitlich anzuwenden.

12. Beschädigungshandlungen mit unbedeutendem Schaden, die zum Zwecke des Diebstahls verursacht werden, z. B. Eindrücken oder Zerschlagen einer Fensterscheibe, Beschädigung eines Schlos-